

# VERLAUTBARUNGSBLATT DER WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

---

Jahrgang 2017

Freigegeben am 13. März 2017

1. Stück

---

1. Satzung: Änderung der Bemessungsgrundlage für die KU 1 gemäß § 122 Abs 3 WKG für die dem Berufszweig der Kraftfahrzeugindustrie zugeordneten Mitglieder des Fachverbands der Fahrzeugindustrie

---

1. Beschluss des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich vom 8.3.2017 betreffend die Änderung der Bemessungsgrundlage für die KU 1 gemäß § 122 Abs 3 WKG für die dem Berufszweig der Kraftfahrzeugindustrie zugeordneten Mitglieder des Fachverbands der Fahrzeugindustrie

Das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich hat beschlossen:

*„Bemessungsgrundlagen für die KU 1 der Mitglieder des Fachverbands der Fahrzeugindustrie, die dem Berufszweig der Kraftfahrzeugindustrie zugeordnet sind*

§ 1. Bei den Mitgliedern des Fachverbands der Fahrzeugindustrie, die dem Berufszweig der Kraftfahrzeugindustrie zugeordnet sind, sind bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage der KU 1 gemäß § 122 Abs 1 WKG jene Umsatzsteuerbeträge, die im Geschäftszweig der Fahrzeug-Assemblierung auf den vom Kunden bestimmten Materialaufwand entfallen, der im Wesentlichen ohne Aufschlag weiterverrechnet wird und lediglich einen Durchlaufposten ohne eigene Wertschöpfung darstellt, um 75 % zu kürzen.

§ 2. § 1. tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezembers 2018 außer Kraft.“

---